

Zeitschrift für angewandte Chemie.

1903. Heft 30.

Der Anschluß des Deutschen Reiches an die Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz.

Von Dr. jur. et phil. E. KloppeL.

Am 1. Mai 1903 hat sich ein Ereignis vollzogen, das bisher in der Öffentlichkeit anscheinend nicht diejenige Beachtung gefunden hat, die ihm mit Rücksicht auf seine große Bedeutung sowohl in idealer, wie in materieller Beziehung tatsächlich gebührt: der Anschluß des Deutschen Reiches an die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Wie den Lesern dieser Zeitschrift erinnerlich sein dürfte, hat die deutsche Industrie schon seit Jahren den Wunsch gehegt und häufig zum Ausdruck gebracht, daß das Deutsche Reich diesem, bereits am 20. März 1883 zu Paris von einer großen Reihe von Staaten geschlossenen Verbande beitreten möchte. Dieser Wunsch ist jetzt erfüllt worden, nachdem die Bedingungen, an welche das Deutsche Reich seinen Beitritt knüpfen mußte, seitens der Unionsstaaten auf einer im Dezember 1900 zu Brüssel abgehaltenen Konferenz angenommen worden sind.

Der Union gehörten z. Z. der erwähnten Brüsseler Konferenz die folgenden Staaten an: Belgien, Brasilien, Dänemark (mit den Faroer-Inseln), die Dominikanische Republik, Frankreich (mit Algier und den Kolonien), Groß-Britanien (mit Neu-Seeland und Queensland), Italien, Japan, die Niederlande (mit Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao), Norwegen, Portugal (mit den Azoren und Madeira), Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunis und die Vereinigten Staaten von Amerika. Von diesen 17 Staaten haben die Brüsseler Beschlüsse bisher nur 15 ratifiziert, während die Ratifikation durch die Dominikanische Republik und Serbien noch nicht erfolgt ist. Der Beitritt Deutschlands zur Union ist in Kraft getreten, aber nur in Bezug auf die 15 Staaten, welche die Brüsseler Beschlüsse ratifiziert haben.

Von den Bestimmungen des Unionsvertrages sind für die deutsche chemische Industrie von besonderem Interesse in erster Linie diejenigen, welche sich auf das Patentrecht beziehen. Unter diesen Bestimmungen

sind wiederum drei besonders hervorzuheben, nämlich diejenigen über das Prioritätsrecht, über die Einfuhr patentierter Gegenstände und über den Ausführungszwang.

Das Prioritätsrecht ist durch den Artikel 4 des Unionsvertrages geregelt. Derselbe bestimmt, daß jeder Angehörige eines Unionslandes, der in einem der Unionsstaaten eine Patentanmeldung eingereicht hat, für die Dauer von 12 Monaten in sämtlichen anderen Unionsstaaten für den Gegenstand dieser Anmeldung ein Prioritätsrecht besitzt¹⁾. Dieses Prioritätsrecht hat die Wirkung, daß, wenn der betreffende Anmelder dasselbe Patentgesuch innerhalb dieser Frist in einem der anderen Unionsstaaten eingereicht hat, dieses letztere Patentgesuch durch in der Zwischenzeit eingetretene neuheitsschädliche Tatsachen, insbesondere durch Anmeldung derselben Erfindung seitens eines Dritten oder durch Publikation der Erfindung, nicht unwirksam gemacht werden kann. Wenn also beispielsweise ein Deutscher am 1. Juli 1903 in Deutschland ein Patent angemeldet hat und für die gleiche Erfindung am 1. April 1904 in Frankreich ein Patent nachsucht, so soll diese Anmeldung in Frankreich auch dann volle Gültigkeit haben, wenn etwa inzwischen die betreffende Erfindung bereits publiziert oder z. B. am 1. Januar 1904 seitens eines Franzosen in Frankreich angemeldet worden war. Die französische Anmeldung des deutschen Anmelders geht dann der von dem Franzosen eingereichten Anmeldung vor, weil ihre Wirkung zurückdatiert wird auf das Datum der deutschen Anmeldung, d. h. auf den 1. Juli 1903.

An diese eigentlich höchst einfach ausschuhende Bestimmung über das Prioritätsrecht knüpfen sich nun doch eine ganze Reihe schwieriger und praktisch sehr wichtiger Fragen. Zunächst fragt es sich, ob derjenige, der auf Grund des Prioritätsrechts in einem anderen Unionsstaate eine Anmeldung einreicht, verpflichtet sein soll, von der Inanspruchnahme des Prioritätsrechts direkt bei Einreichung der betreffenden späteren Anmeldung Mitteilung zu machen, oder ob er berechtigt sein soll, sein Prioritätsrecht erst später

¹⁾ Diese Frist war in dem ursprünglichen Unionsvertrag nur auf 6 bez. für überseeische Länder auf 7 Monate bemessen.

geltend zu machen, wenn ihm etwa während der Prüfung seiner Anmeldung eine in dem Prioritätsintervall eingetretene neuheitsschädliche Tatsache von der prüfenden Behörde entgegengehalten wird. An sich wäre es im Interesse der Rechtssicherheit entschieden wünschenswert, daß der betreffende Anmelder sich direkt bei Einreichung der betreffenden späteren Anmeldung auf das Prioritätsrecht beriefe. Eine bestimmte Vorschrift hierüber findet sich jedoch in dem Unionsvertrage nicht. Dagegen haben einzelne Staaten, speziell England, eine diesbezügliche landesgesetzliche Vorschrift erlassen. Ein solches Vorgehen der einzelnen Staaten erscheint jedoch nicht unbedenklich, vielmehr wäre es in hohem Grade erwünscht, daß derartige Bestimmungen nur von sämtlichen Unionsstaaten gemeinschaftlich durch Abänderung des Unionsvertrages erlassen würden. Außerdem läßt sich nicht leugnen, daß es vielfach auch gar nicht nötig sein wird, daß der betreffende Anmelder sich direkt auf sein Prioritätsrecht beruft, nämlich dann nicht, wenn überhaupt keine neuheitsschädliche Tatsache innerhalb des Prioritätsintervalls eingetreten ist. Man kann sich deshalb auch auf den Standpunkt stellen, daß es dem Ermessen des Anmelders überlassen bleiben soll, ob er sich direkt auf die Priorität be rufen will oder nicht. In diesem Sinne hat sich das deutsche Patentamt bei Erlaß seiner Ausführungsvorschriften zum Unionsvertrage entschieden²⁾.

Ebenfalls nicht ausdrücklich entschieden hat der Unionsvertrag die weitere wichtige Frage, ob das Prioritätsrecht von dem Schicksal der ersten Anmeldung abhängig sein soll oder nicht, d. h. ob das Prioritätsrecht nur dann gültig sein soll, wenn die betreffende erste Anmeldung, auf die das Prioritätsrecht gestützt ist, auch tatsächlich zur Patenterteilung geführt hat. Die übereinstimmende Auffassung geht nun dahin, daß das Prioritätsrecht vom Schicksal der ersten Anmeldung nicht abhängig sein soll, daß es also für dessen Wirkung unerheblich ist, ob die erste Anmeldung zum Patent geführt hat oder nicht³⁾. In einem vor kurzem vom Verband Deutscher Patentanwälte erlassenen Zirkular war allerdings ausgesprochen, daß diese Frage zweifelhaft sei. Dieselbe ist deshalb vom Verfasser bei der am 20. Mai ds. Js. zu Nürnberg abgehaltenen Generalversammlung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums angeregt

²⁾ Vgl. Blatt f. Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1903, S. 128 ff.

³⁾ Vgl. Robolski, Kommentar zum Patentgesetz II. Aufl., S. 142.

worden und hat bei dieser Gelegenheit einer der Redaktoren des erwähnten Zirkulars, Dr. R. Wirth (Frankfurt a./M.) ausdrücklich hervorgehoben, daß die in dem Zirkular ausgesprochenen Zweifel nicht aufrecht erhalten würden, sodaß also, soweit dem Verfasser bekannt, heute Übereinstimmung herrscht, daß das Schicksal der ersten Anmeldung für die Wirkung des Prioritätsrechtes unerheblich ist.

Eine andere an den Artikel 4 anknüpfende wichtige Frage ist die, ob ein Deutscher auf Grund einer von ihm im Ausland eingereichten Anmeldung ein Prioritätsrecht auch in Deutschland geltend machen kann. Diese Frage ist in Deutschland für den Separatvertrag mit Österreich-Ungarn (vom 6. Dezember 1891) über den gegenseitigen Patentschutz etc. geprüft worden. Das deutsche Patentamt⁴⁾ hat sich dabei dahin entschieden, daß ein Deutscher in Deutschland eine Priorität auch auf Grund einer in Österreich von ihm eingereichten Anmeldung geltend machen könne. Wie sich die Sache unter dem Unionsvertrage gestalten wird, darüber liegt selbstverständlich heute noch keine Entscheidung vor. Voraussichtlich wird das deutsche Patentamt aber, ebenso wenig wie bei dem deutsch-österreichischen Abkommen, bei Auslegung des Unionsvertrages Bedenken tragen, ein solches Prioritätsrecht auf Grund einer ausländischen Unionsanmeldung zuzugestehen. Wie sich allerdings das Reichsgericht, das die Frage ja im Nichtigkeitsverfahren nachzuprüfen haben würde, dazu stellen wird, läßt sich mit Sicherheit nicht voraussagen. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß dasselbe dabei zu einem anderen Ergebnis gelangen und sich auf den Standpunkt stellen wird, daß ein Deutscher nicht berechtigt sei, ein solches Prioritätsrecht in Deutschland geltend zu machen. Letztere Auffassung wurde auch gelegentlich der eben erwähnten Nürnberger Verhandlungen von einem der Redner vertreten. Derselben wurde jedoch von einer großen Zahl anderer Redner widersprochen und faßte die Versammlung mit überwiegender Mehrheit eine Resolution, in der sie diesen Standpunkt mißbilligte.

Die eben erwähnten, an das Prioritätsrecht anknüpfenden Fragen sind für alle Erfinder, sowohl für diejenigen auf mechanischem wie auf chemischem Gebiet von gleicher Bedeutung. Wir müssen nun aber noch kurz eine Frage berühren, die speziell für den chemischen Erfinder von erheblicher Be-

⁴⁾ Vgl. die Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 17. Juli 1896; Blatt f. Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1896, S. 291.

deutung ist. Bekanntlich unterscheidet sich das deutsche Patentgesetz von denjenigen einer ganzen Anzahl anderer Unionsstaaten in Bezug auf die Regelung des Patentschutzes für chemische Erfindungen. Während eine ganze Reihe von Unionsstaaten den Patentschutz für neue chemische Stoffe zulassen, schließt das deutsche Patentgesetz in § 1 Abs. 2 die chemischen Stoffe als solche vom Patentschutz aus. Wie liegt nun die Sache, wenn ein deutscher chemischer Erfinder in Deutschland das Verfahren zur Herstellung eines neuen chemischen Produktes zum Patent angemeldet hat und unter Inanspruchnahme der Priorität dieser deutschen Anmeldung auf Grund des Artikels 4 des Unionsvertrages für die gleiche Erfindung ein Patent, z. B. in Frankreich nachsucht? Ist er dann berechtigt in der französischen Anmeldung neben dem in Deutschland allein zulässigen Patentanspruch für das Verfahren auch noch einen besonderen Patentanspruch für das neue Produkt aufzustellen? Der Unionsvertrag enthält über diese Frage eine Bestimmung nicht. Ebensowenig liegt über diese Frage, soweit dem Verfasser bekannt, bisher eine gerichtliche Entscheidung vor. Auch in der Literatur ist sie noch nicht behandelt worden. Daß dieselbe aber für den chemischen Erfinder von der allergrößten Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Denn wenn dieselbe verneint werden sollte, so würde das Prioritätsrecht des Artikels 4 in sehr vielen Fällen für den deutschen chemischen Erfinder ohne Wert sein. Er würde dann ja auf Grund des Prioritätsrechts nur ein viel weniger wertvolles Patent in Frankreich erhalten, als er es erlangen kann, wenn er unabhängig von der deutschen Anmeldung ein Patent in Frankreich einreicht. Denn in einem solchen unabhängigen französischen Patent kann er ja, genau wie vor dem Beitritt Deutschlands zur Union, neben dem Verfahrensanspruch noch einen besonderen Patentanspruch für das neue Produkt formulieren. Der deutsche chemische Erfinder würde dann also von dem Prioritätsrecht mit Vorteil nur dann Gebrauch machen, wenn seine Erfindung nur ein neues Verfahren zur Darstellung eines bekannten chemischen Körpers darstellt. In den viel häufigeren und meist auch viel wichtigeren Fällen, wo er ein neues chemisches Produkt gefunden hat, dagegen nicht. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, diese Frage erschöpfend zu erörtern. Der Verfasser möchte nur feststellen, daß seiner Ansicht nach keine Veranlassung vorliegt, einem deutschen chemischen Erfinder das Recht zu bestreiten, in einem unter Inanspruchnahme

der Priorität einer deutschen Anmeldung eingereichten französischen Patent neben dem Verfahrensanspruch auch noch einen Produktanspruch zu formulieren. Denn bei sinngemäßer Interpretation des Wortlautes des Artikels 4, besonders, wenn man den Artikel 4b heranzieht, wo ausdrücklich von den verschiedenen Unionspatenten für „dieselbe Erfindung“ gesprochen wird, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß das Prioritätsrecht des Artikels 4 erwächst für den Gegenstand der angemeldeten Erfindung, nicht aber lediglich für die der ersten Anmeldung zufällig gegebene formale Gestaltung. In diesem Sinne spricht sich auch Dr. R. Alexander-Katz in der Festgabe für den Hamburger Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz (Berlin 1902, S. 79) aus. Steht man aber auf diesem Standpunkt, so ist die eben ausgesprochene Auffassung durchaus gerechtfertigt. Der Gegenstand der Erfindung ist bei der Auffindung eines Verfahrens zur Darstellung eines neuen chemischen Produkts doch nicht nur das Verfahren, sondern auch das Produkt. Dies kommt ja auch in § 4 des deutschen Patentgesetzes zum Ausdruck, durch den dem neuen Produkt zwar kein absoluter, aber immerhin doch ein sog. bedingter Stoffschutz zuerkannt wird. Meldet nun aber der deutsche Erfinder die gleiche Erfindung auf Grund des Prioritätsrechtes in Frankreich an, so liegt keine Veranlassung vor, weshalb der deutsche Erfinder dann nicht in Frankreich auch den vollen für die gleiche Erfindung dort an sich zulässigen Schutz, also auch den absoluten Stoffschutz erlangen sollte. Er muß deshalb auch berechtigt sein, einen besonderen Stoffspruch zu formulieren. Für diese Auffassung spricht weiter noch folgender Umstand. Zur Erlangung des Patentschutzes bedarf es bekanntlich in Frankreich im Prinzip überhaupt nicht der Formulierung bestimmter Patentansprüche, sondern der Patentinhaber genießt auch ohne daß er Patentansprüche aufstellt, Schutz für alles, was er als Gegenstand seiner neuen Erfindung in dem Patent beschrieben hat⁵⁾). Einen wesentlichen Bestandteil der auf Grund des Prioritätsrechts angemeldeten Erfindung bildet doch aber, wie oben dargelegt, das bei dem neuen Verfahren entstehende neue Produkt. Wenn der betreffende Anmelder in der auf Grund der Priorität der deutschen Anmeldung eingereichten französischen Anmeldung überhaupt keinen Patentanspruch formulieren würde, würde er also sicher auch

—
5) Vgl. Pouillet, *Traité des Brevets d'Invention*, S. 140.

für das Produkt den nach französischem Recht zulässigen absoluten Schutz genießen. Dann muß es ihm doch aber auch freistehen, die Existenz dieses Schutzes auch noch in einem besonderen Anspruch gültig zum Ausdruck zu bringen.

Der Verfasser verhehlt sich nicht, daß die eben vertretene Auffassung wahrscheinlich auf Widerspruch stoßen wird und behält sich vor, dieselbe an anderer Stelle noch eingehender zu begründen. Auch ist besonders zu betonen, daß der deutsche chemische Erfinder erst dann mit Sicherheit darauf rechnen kann, in den erwähnten Fällen den vollen Vorteil des Prioritätsrechts zu genießen, wenn die oben ausgesprochene Ansicht auch von den französischen Gerichten anerkannt sein wird. Bis dahin wird der deutsche chemische Erfinder, wenn er sicher gehen will, genau wie bisher dafür Sorge tragen müssen, seine französische Anmeldung einzureichen, ehe der Gegenstand seiner deutschen Anmeldung publiziert ist, und er wird mit Vorteil von dem Prioritätsrecht des Artikels 4 nur dann Gebrauch machen, wenn sich seine Erfindung nicht auf einen neuen chemischen Stoff, sondern nur auf ein neues Verfahren bezieht.

Schließlich sei noch eine sehr wichtige Frage kurz berührt, die ebenfalls mit dem Prioritätsrecht des Artikels 4 in engstem Zusammenhang steht. Wie oben erwähnt wurde, werden durch dieses Prioritätsrecht die Unionsangehörigen gegen die Wirkung neuheitszerstörender Tatsachen geschützt, die innerhalb des Prioritätsintervalls eingetreten sind. Insbesondere wird die Gültigkeit eines auf Grund des Prioritätsrechts in einem Unionslande angemeldeten Patentes dadurch nicht beeinträchtigt, daß seitens eines Dritten vor Einreichung des betreffenden Patentes die angemeldete Erfindung in dem betreffenden Lande während des Prioritätsintervalls offenkundig benutzt worden ist. Wie verhält sich nun aber das Prioritätsrecht zu einem etwa während des Prioritätsintervalls durch geheime oder offenkundige Benutzung der Erfindung entstandenen Vorbenutzungsrechte? Wird auch ein solches Vorbenutzungsrecht durch die nachträglich innerhalb der Prioritätsfrist in dem betreffenden Lande erfolgte Anmeldung unwirksam gemacht oder nicht? Der Text des Artikels 4 gibt keine klare Entscheidung dieser Frage. Auch eine gerichtliche Entscheidung liegt darüber in einem der Unionsstaaten, in deren Gesetzen ein solches Vorbenutzungsrecht vorgesehen ist, bisher nicht vor. In der Literatur herrscht große Meinungsverschiedenheit über diese Frage. Während die Mehrzahl der deutschen

Schriftsteller die Ansicht vertritt, daß derartige Vorbenutzungsrechte durch den Artikel 4 nicht berührt werden, wird in der französischen Literatur der entgegengesetzte Standpunkt vertreten. Auf die Einzelheiten dieser Frage hier einzugehen, würde zu weit führen und muß der Verfasser in dieser Beziehung auf von ihm an anderer Stelle⁶⁾ gegebene Darlegungen verweisen. Erwähnt sei nur, daß auf der oben angeführten Versammlung zu Nürnberg auch diese Frage eingehend erörtert worden ist. Die Versammlung hat dann am Schluß dieser Erörterung in einer Resolution den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß mit Rücksicht auf die über diese Frage noch herrschende Unklarheit möglichst bald seitens der Unionsregierungen eine authentische Interpretation des Artikels 4 stattfinden möchte, welche das Verhältnis des Prioritätsrechts zu derartigen Vorbenutzungsrechten klar feststellt.

Wir verlassen hiermit das Prioritätsrecht und wenden uns zu der in Artikel 5 des Unionsvertrages enthaltenden Bestimmung über die Aufhebung des Einfuhrverbotes für patentierte Produkte. Diese Bestimmung ist in erster Linie von Bedeutung für die französische Patentgesetzgebung. Das französische Patentgesetz bestimmt in Artikel 32, daß ein Patent sofort verfällt, wenn der Patentinhaber das durch dasselbe patentierte Produkt vom Ausland nach Frankreich importiert. Diese von der französischen Judicatur sehr streng gehandhabte Bestimmung ist bekanntlich für die deutsche chemische Industrie von der einschneidendsten Bedeutung gewesen. Die deutschen chemischen Fabriken waren genötigt, um ihre wertvollen Patente in Frankreich nicht ungültig zu machen, diese Patente selbst in Frankreich zur Ausführung zu bringen und sind deshalb die größeren Fabriken schon seit Jahren dazu übergegangen, Filialfabriken in Frankreich zu errichten. Dieser Zwang zur Errichtung dieser Filialen stellte allein schon eine sehr erhebliche Belästigung für die deutschen Fabrikanten dar. Die genannte Bestimmung zwang aber die deutschen Fabriken nicht nur zur Fabrikation solcher Produkte, für welche sich in Frankreich bereits ein Markt gefunden hatte, sondern sie stellte außerdem auch noch ein sehr großes Hemmnis für das Inverkehrbringen neuer Produkte dar. In anderen Staaten, die ebenso wie Frankreich einen Ausführungzwang für patentierte Produkte haben, ist der Patentinhaber wenigstens in der Lage, ehe er mit der Ausführung beginnt, zunächst durch Import kleinerer

⁶⁾ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1902, S. 191 ff., 1903, S. 61 f.

Mengen eines patentierten Produktes sich ein Urteil darüber bilden zu können, ob dasselbe für den Markt des betreffenden Landes überhaupt von Interesse ist. Erst dann, wenn er sich hiervon überzeugt hat, braucht er zur Ausführung überzugehen. Nach der erwähnten Bestimmung des französischen Gesetzes ist jedoch auch ein solches Vorgehen des ausländischen Patentinhabers vollkommen ausgeschlossen, da dadurch auch die Einführung kleiner Quantitäten der patentierten Produkte verboten war. Der Patentinhaber mußte deshalb, um überhaupt ein Urteil über die Bedeutung des Produktes für den französischen Markt zu gewinnen, unter allen Umständen direkt mit der Fabrikation in Frankreich beginnen. Daß infolge dessen sehr häufig dem Patentinhaber die Einführung neuer Produkte in den französischen Markt sehr erschwert worden ist, liegt auf der Hand. Andererseits ist es auch klar, daß von einer solchen Bestimmung häufig auch die inländische Industrie großen Nachteil hat, indem sie dadurch erst viel später als die ausländische Industrie in die Lage kommen kann, das betreffende patentierte Produkt zu benutzen.

Der Artikel 5 des Unionsvertrages enthält nun die sehr segensreiche Bestimmung, daß das erwähnte Einfuhrverbot gegenüber den Angehörigen von Unionsstaaten aufgehoben ist, vorausgesetzt, daß die betreffenden Produkte in einem Unionsstaat fabriziert sind. Seit dem 1. Mai 1903 sind also auch die deutschen Industriellen in der Lage, ohne die Rechtsbeständigkeit ihrer französischen Patente zu gefährden, Produkte dieser Patente nach Frankreich zu importieren. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß diese Bestimmung für die deutsche chemische Industrie eine der wichtigsten des ganzen Unionsvertrages ist.

Durch die erwähnte Bestimmung des Artikels 5 ist nun allerdings der Patentinhaber noch nicht von einer weiteren, durch das französische Patentgesetz und ebenso durch eine Reihe anderer Patentgesetze aufgelegten Verpflichtung entbunden, nämlich von derjenigen, die patentierte Erfindung innerhalb einer bestimmten Frist in dem betreffenden Patentlande zur Ausführung zu bringen. Vielmehr sind durch den Absatz 2 des Artikels 5 derartige Vorschriften über den Ausführungszwang ausdrücklich aufrecht erhalten. Diese Bestimmung des Unionsvertrages hat jedoch durch die Beschlüsse der oben erwähnten Brüsseler Konferenzen eine wesentliche Milderung erfahren. Es wurde dort nämlich in das Schlußprotokoll für den Unionsvertrag eine Bestimmung aufgenommen, welche zum Ausdruck bringt, daß in allen denjenigen

Ländern, welche noch einen Ausführungszwang für patentierte Erfindungen haben, der Verfall eines Patentes wegen Nichtausübung wenigstens nicht vor Ablauf von 3 Jahren seit Einreichung des betreffenden Patentes erfolgen darf, und daß außerdem der Verfall eines Patentes aus diesem Grunde nur dann ausgesprochen werden darf, wenn der Patentinhaber nicht in der Lage ist, ausreichende Gründe für seine Untätigkeit anzuführen. Diese Bestimmung, welche in erster Linie den Bemühungen der deutschen Reichsregierung zu verdanken ist, stellt z. B. gegenüber dem französischen Patentgesetz eine wesentliche Milderung dar, insofern als die darin vorgeschriebene Ausübungsfrist von 2 Jahren um die Hälfte verlängert ist. In Brüssel war versucht worden, im Interesse des Patentinhabers die erwähnte Bestimmung noch durch ausdrückliche Anführung einer Reihe von Gründen, welche die Vernichtung wegen mangelnder Ausübung auch nach Ablauf der dreijährigen Frist ausschließen sollten, zu ergänzen. Hierüber ist es jedoch leider zunächst noch zu keiner Einigung gekommen. Immerhin haben die diesbezüglichen Bestrebungen der deutschen Vertreter zum mindesten den Erfolg gehabt, daß eine von ihnen abgegebene Erklärung, die die Auffassung der deutschen Regierung zum Ausdruck bringt, in das Protokoll der Konferenzen aufgenommen wurde⁷⁾). Diese Erklärung besagt, daß als hinreichende Entschuldigungsgründe für die mangelnde Ausübung solche Gründe gelten müssen, die, wie Krankheit oder Vermögenslosigkeit des Patentinhabers, vergebliche Lizenzanerbietungen oder dergl. vom Willen des Patentinhabers unabhängig sind. In Erwiderung auf diese Erklärung gab speziell der Vertreter der französischen Regierung die wertvolle Erklärung ab, daß nach Auffassung seiner Regierung die erwähnte Interpretation dem Geist des Konventionsvertrages durchaus entspreche. Es steht daher zu erwarten, daß speziell auch in Frankreich durch die in Brüssel getroffene neue Bestimmung eine erhebliche Milderung des Ausführungszwanges eintreten wird. Es ist dies ein Ergebnis, das nicht nur für die chemische, sondern für die gesamte deutsche Industrie von der größten Bedeutung ist.

Die sonstigen Bestimmungen des Unionsvertrages, die sich in erster Linie auf den Marken- und Musterschutz (und ferner gemäß den Brüsseler Beschlüssen auch auf den Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb) beziehen, brauchen hier nicht nochmals erörtert zu

⁷⁾ Vgl. „Actes de la Conférence réunie à Bruxelles“, Bern 1901, S. 387.

werden, da dieselben vom Verfasser in Heft 26 des Jahrganges 1898 dieser Zeitschrift im wesentlichen bereits besprochen worden sind. In Ergänzung des dort gesagten ist nur noch hervorzuheben, daß die durch den ursprünglichen Unionsvertrag auf 3 Monate bemessene Prioritätsfrist für die Hinterlegung einer Handelsmarke bez. eines gewerblichen Musters oder Modells, generell auf 4 Monate verlängert worden ist. Außerdem ist noch zu betonen, daß das Deutsche Reich dem a. a. O. besprochenen Sonderabkommen über den Markenschutz vom 14. April 1891 bisher nicht beigetreten ist, und daß infolgedessen die deutschen Industriellen und Kaufleute die Vorteile der durch dieses Sonderabkommen geschaffenen internationalen Markeneintragung noch nicht in Anspruch nehmen können.

Kurz zu berühren ist zum Schluß noch die Frage, inwiefern der Beitritt des Deutschen Reiches zur Internationalen Union rückwirkende Kraft hat. Dazu ist zu bemerken, daß die oben erwähnten Bestimmungen über die Aufhebung des Einführerverbotes und den Ausführungzwang zweifellos rückwirkende Kraft haben, also den heute bereits bestehenden Patenten deutscher Fabrikanten ohne weiteres zu gute kommen. Dagegen haben die Bestimmungen über das Prioritätsrecht keine rückwirkende Kraft. Es kann also seitens eines Deutschen im Auslande, ebenso wie seitens eines Ausländers im Deutschen Reiche das Prioritätsrecht erst geltend gemacht werden auf Grund einer Anmeldung, die nach dem 1. Mai 1903 erfolgt ist⁶⁾.

Im Vorstehenden sind in erster Linie die Rechte, welche dem Deutschen Erfinder durch den Beitritt des Deutschen Reiches zur Union erwachsen sind, berücksichtigt worden. Selbstverständlich sind nun aber dadurch ganz analoge Rechte auch den Angehörigen der anderen Unionsstaaten in Deutschland erwachsen. Es kann daher leicht der Fall eintreten, daß die Patentanmeldung eines deutschen Anmelders in Deutschland, trotzdem sie früher eingereicht worden ist, als eine den gleichen Gegenstand betreffende Anmeldung eines Ausländers, doch dieser letzteren Anmeldung weichen muß, weil für diese eine frühere Priorität auf Grund des Unionsvertrages geltend gemacht werden kann. In solchen Fällen wird sich der mit den Bestimmungen des Unionsvertrages nicht ver-

⁶⁾ Vgl. hierzu den vom Präsidenten des deutschen Patentamts am 7. Mai 1903 gegebenen Präsidialbescheid (abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1903, S. 136), sowie die eingehenden Darlegungen von Damme in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1903, S. 7 ff.

traute deutsche Anmelder leicht dem betreffenden Ausländer gegenüber zurückgesetzt fühlen und deshalb Beschwerde führen über schädliche Wirkungen des Unionsvertrages. Solche Fälle sind aber bei derartigen Gegenseitigkeitsverträgen ganz unvermeidlich und es ist zu hoffen und zu wünschen, daß trotz solcher unliebsamen Erfahrungen, die der Einzelne vielleicht machen wird, das Verständnis für die große Bedeutung, die der Unionsvertrag für die deutsche Industrie hat, doch zum Durchbruch kommen wird. Für die deutsche chemische Industrie werden derartige ungünstige Folgen übrigens zunächst wohl am wenigsten fühlbar werden, da dieselbe viel weniger wie die mechanischen Industrien mit ausländischer Konkurrenz zu rechnen hat.

Die Meniskuskorrektionswerte des Quecksilbers und Wassers.

Von L. W. Winkler.

(Mitteilung aus dem Univ.-Laboratorium
des Herrn Prof. C. v. Than in Budapest.)

Verfasser vorliegender Abhandlung hatte vor einigen Jahren die Korrektionswerte des Quecksilbermeniskus für die Röhrenweiten 2—25 mm bestimmt und die erhaltenen Daten in der Ztschrft. f. analyt. Chemie 1901, S. 403 mitgeteilt.

In dieser Zeitschrift 1903, S. 49 publizierte Dr. Heinrich Göckel in Berlin eine Abhandlung, in welcher die Ergebnisse seiner Messungen bezüglich der Größe der Korrektionswerte des Quecksilber- und des Wassermeniskus angegeben werden. H. Göckels Untersuchungen führten jedoch zu ganz anderen Werten, als ich früher bezüglich des Quecksilbermeniskus gefunden. Im folgenden glaube ich beweisen zu können, daß bei den Göckelschen Messungen sich bedeutende Fehler eingeschlichen haben und die von mir bestimmten Werte die richtigen sind.

Warum ich andere Werte erhielt, wird durch H. Göckel auf einen Irrtum meinerseits, resp. auf einen prinzipiellen Fehler der durch mich angewendeten Methode zurückgeführt. Diesen prinzipiellen Fehler konnte ich trotz allem Bemühen nicht finden. Die Sache ist mir nur so erklärlich, daß mich H. Göckel mißverstanden hat, vielleicht weil in meiner diesbezüglichen ersten Publikation das Verfahren nur ganz kurz angegeben wurde. Eben deshalb soll das Verfahren nochmals beschrieben werden, gleichzeitig finde ich mich aber genötigt einige erklärende Erörterungen vorauszuschicken, um eben ein neueres Mißverständen möglichst auszuschließen.